

GEMEINDERAT



Geschäft 4688

Teilrevision des Polizeireglements vom 22. Februar 2017

Bericht an den Einwohnerrat
vom 7. Februar 2024

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	10

Beilage/n

- Polizeireglement
- Synopse zum Polizeireglement
- Synopse Verordnung zum Polizeireglement (zur Kenntnisnahme)
- Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums (zur Kenntnisnahme)

1. Ausgangslage

Mit der gesteigerten Nutzung des öffentlichen Raumes, insbesondere mit der Eröffnung des Wegmattenparks hat sich gezeigt, dass die bisherigen Regeln im Polizeireglement nicht genügen, um den häufiger auftretenden Störungen im öffentlichen Raum sachgerecht beizukommen. Es wird eine Teilrevision des Polizeireglements vom 14. Juni 2017 erforderlich. Details werden im Rahmen der Verordnungen über die Nutzung des öffentlichen Raums (Nutzungsordnung), sowie in der Verordnung zum Polizeireglement geregelt. Damit können auch auf das Postulat 4667 „Gegen das Wildparkieren von E-Scootern / E-Trottinette“ und auf die Interpellation 4689 „Die nächtliche Ruhe im Wegmatten-Park ist massiv beeinträchtigt“ angemessen reagiert werden.

2. Erwägungen

Die Anpassungen bezüglich die Nutzungsordnung betreffen in erster Linie die Paragraphen, in welchen die Nutzung des öffentlichen Raums geregelt werden. Es sind dies die folgenden:

- § 18 Grundsatz
- § 21 Gesteigerter Gemeingebrauch
- § 22 Grundstücke und Anlagen
- § 46 Bewilligungen
- § 47 Bewilligungsgebühr

Die Anpassungen der betroffenen Paragraphen im Rahmen der Nutzungsordnung sind der beiliegenden Synopse zu entnehmen (in der Synopse grau hinterlegt). Diese wurden von der Abteilung Sicherheit, dem Facility Management, Niklaus Hofmann sowie den Juristen Ruedi Spinnler und Jonas Stettler ausgearbeitet und textlich, juristisch finalisiert.

Eine weitere wichtige Anpassung betrifft die Feuerungskontrolle. In der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ist neu die Holzfeuerungskontrolle erfasst worden. Dementsprechend ist der Abschnitt III des Reglements so angepasst worden, dass die Holzfeuerungskontrolle ebenfalls erfasst wird. Die übrigen Änderungen, die die kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich erforderlich macht, sind in der Verordnung über die Feuerungskontrolle vorgenommen worden.

Danach hat die Abteilung Sicherheit zusammen mit dem Rechtsdienst die Gelegenheit genutzt, das ganze Polizeireglement sowie die Verordnung zum Polizeireglement durchzugehen und bei Bedarf formelle Anpassungen vorzunehmen. Bei einigen Paragraphen musste lediglich die neue Terminologie integriert werden (z.B. Hauptabteilung zu Bereich). Andere bedurften einer kritischen Prüfung und Abstimmung der Formulierung. Wenige Paragraphen mussten ergänzt werden.

Nachfolgend werden lediglich die Paragraphen des Polizeireglements näher erläutert welche im Rahmen dieser Teilrevision umformuliert oder ergänzt wurden. Im Weiteren werden die bestehenden Absätze nur aufgeführt, wenn dies der besseren Verständlichkeit des jeweiligen Paragraphen dient. Änderungen der Terminologie werden nicht erläutert und können der Synopse entnommen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, der Rangerdienst, sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.

§ 6 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei, der Rangerdienst und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 8 Anordnungen

Den Anordnungen der Gemeindepolizei, des Rangerdienstes und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

D. Besondere Vorschriften

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der Öffentlichen Ordnung

§ 14 Grundsatz

² *In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit Dritter in Obhut gebracht werden.*

Es muss auch möglich sein, Personen, die nicht nur für sich selber, sondern auch eine Gefahr für Dritte darstellen, in Obhut zu bringen.

§ 16 streichen

Die Gesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition fällt in die abschliessende Kompetenz des Bundes (vgl. das Waffengesetz des Bundes vom 20. Juni 1997 [WG], SR 514.54). Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nicht den Bund als zuständig erklärt (Art. 38 Abs. 1 WG). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern den Gemeinden ein Spielraum für den Erlass von Bestimmungen betreffend Waffen verbleibt, so dass § 16 des Reglements keine selbständige normative Bedeutung zukommt

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ *Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) mit einem Gewicht von mehr als 250 g ist im Umkreis von 5km um den Flughafen Basel-Mulhouse verboten. Ausnahmegewilligungen müssen beim BAZL beantragt werden.*

² *Drohnen unter 250 g (Unterkategorie A1) müssen über ein CE-Kennzeichen sowie die Klassenmarkierung C0 verfügen. Sie dürfen innerhalb des Siedlungsgebiets nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden. Beim Betrieb von Drohnen sind die Betriebszeiten nach § 27 Abs. 2 und die zivilrechtlichen Immissionsschutzbestimmungen einzuhalten.*

³ *Der dafür zuständige Bereich kann für den Betrieb von Drohnen unter 250 g innerhalb des Siedlungsgebietes Ausnahmen bewilligen, sofern dies gemäss kantonaler Gesetzgebung zulässig ist.*

Aufgrund einer neuen landesweiten Regelung vom 01.01.2023, werden sämtliche, bisherigen Regelungen im Polizeireglement obsolet. Diese wurden nun an die aktuellen rechtlichen Vorschriften angepasst.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 18 Grundsatz

¹*Die Nutzung des öffentlichen Raumes muss dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung, Richtplan und Nutzungsregeln ergibt.*

²*Der öffentliche Raum ist möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen.*

³*Die Nutzung des öffentlichen Raumes darf die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.*

Diese Anpassungen erfolgen im Rahmen der Schaffung der «Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums». Mit der Aktualisierung und Präzisierung der Begrifflichkeiten kann sichergestellt werden, dass das Ortsbild gewahrt werden kann (auch nach einer erteilten Bewilligung).

§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen

^{1bis}*Die verursachende Person ist verpflichtet die Beschädigungen oder die Verunreinigungen dem für die Strassenreinigung zuständigen Bereich oder der Gemeindepolizei schnellstmöglich zu melden.*

⁴*Muss die Instandstellung oder Reinigung nach erfolgloser Aufforderung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreiber.*

Aus Sicht der Abteilung Sicherheit und des Rechtsdienstes macht es Sinn, hier eine Meldepflicht im Polizeireglement zu verankern. Oftmals kommt es vor, dass Verunreinigungen festgestellt werden und die Verursachenden mit grossem Aufwand evaluiert werden müssen. Mit der Schaffung einer Meldepflicht, werden Verursachende verpflichtet, die Verunreinigungen zeitnah der Gemeinde zu melden, damit Massnahmen ergriffen werden können.

Vor der Instandstellung oder Reinigung sollen die Verursachenden zuerst aufgefordert werden. Damit können allfällige Rechtsstreitigkeiten oder Missverständnisse bei einer Rechnungsstellung verhindert werden.

§ 20 Littering

Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuworfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

Das achtlose Wegwerfen von Zigarettenstummeln ist leider weit verbreitet. Angesprochene Personen sind mehrheitlich uneinsichtig. Mit der expliziten Nennung von Zigarettenstummeln in der Aufzählung wird der Artikel präzisiert.

§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹*Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.*

²*Dazu zählt insbesondere:*

- a. *das Abstellen von gewerbsmässig gemieteten E-Scootern und E-Trottinets auf dem Trottoir und Gemeindearealen,*
- c. *gestrichen*

³ *Weiteres regeln die Verordnungen über die Nutzung des öffentlichen Raums (Nutzungsordnung) und die Verordnung zum Polizeireglement.*

Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen etc., sowie das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst und Standaktionen der Ortsparteien werden neu in der VNöRa geregelt.

Das Abstellen von E-Scootern und E-Trottinets wurde anlässlich eines Postulats nun in das Reglement integriert und der Umgang mit solchen Fahrzeugen in der Verordnung geregelt.

§ 21a Bewilligungen

¹*Bewilligungsgesuche sind vier Wochen vor dem Anlass oder der vorgesehenen Allmendnutzung einzureichen.*

²*Für die Erteilung der Bewilligung ist der bezeichnete Bereich zuständig.*

⁶*Modalitäten und Zuständigkeiten von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch im öffentlichen Raum regelt die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums.*

⁷*Gegen den Entscheid des Bereichs kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.*

⁸*Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.*

Die Regelungen im § 46 werden neu in den § 21a verschoben. Die Modalitäten und Zuständigkeiten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind neu in der Nutzungsordnung geregelt.

§ 21b Bewilligungsgebühr

³Die Gebühren von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch im öffentlichen Raum regelt die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums.

Die Regelungen im § 47 werden neu in den § 21b verschoben. Die Regelung der Gebühr ist unter «E. Verfahrens- und Strafbestimmungen» sachfremd und passt von der Logik her besser zur «Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums». Die Erhebung und Zusammensetzung der Gebühren sollen in der Nutzungsordnung geregelt werden können.

5. Schutz vor Immissionen

§ 25 Nachtruhe

³Über Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium.

⁴Lärmverursachende, temporäre Bau- und Nachtarbeiten sind bei einem öffentlichen Interesse und/oder im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit ausserhalb der Regelungen in §27, Ziff.1 gestattet.

Absatz 4 wird präzisiert, um zum Beispiel auch lärmige Bauarbeiten wie Teeren oder Betonieren über die Nachtruhe hinaus zu Regeln. Solche Arbeiten können in der Regel nicht unterbrochen und müssen beendet werden. Hier besteht ein öffentliches Interesse und vor allem die betriebliche Notwendigkeit, weshalb die Ergänzung erfolgt.

§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten

³Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte ausserhalb von Liegenschaften nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

Dieser Passus gilt zwar einerseits auch im Aussenbereich, andererseits kommt er aber hauptsächlich innerhalb von Gebäuden zum Tragen. Für die gegenseitige Rücksichtnahme innerhalb von Immobilien ist prinzipiell die Liegenschaftsverwaltung zuständig (Hausordnung). Dabei spielt sicherlich auch die «Ringhörigkeit» innerhalb von Gebäuden eine wichtige Rolle. Es ist aber auch ganz grundlegend nicht Aufgabe der Gemeinde, Privatrecht innerhalb von Liegenschaften durchzusetzen.

Es muss klarer definiert sein, dass die Gemeinde erst dann einschreitet, wenn der Lärm ausserhalb von Liegenschaften entsteht oder von innen nach aussen dringt und von der Allgemeinheit als störend wahrgenommen werden kann. Mit dieser Präzisierung wird klar definiert, dass bei einer Störung davon ausgegangen werden kann, dass die Allgemeinheit durch ein Instrument, TV oder Radio gestört wird.

§ 28 Lärmverursachende Geräte und Musik ohne Verstärkeranlagen

¹Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, anderen Verstärkeranlagen sowie Musik ohne Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrisbauten ausserhalb der Fasnachtstage sind bewilligungspflichtig.

²*Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind fachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen (z.B. Alarmanlagen).*

Es kommt häufig vor, dass Musikgruppen bei der Gemeindepolizei ein Gesuch für ein «Ständeli» oder für Konzerte im Freien einreichen. Auch wenn diese Gruppen Musik ohne Verstärkeranlagen darbieten, muss es möglich sein, diesen eine formelle und kostenfreie Bewilligung auszustellen und bei Bedarf an Auflagen zu binden. Dies wurde bereits jetzt so gehandhabt. Bewilligungen wurden im weitesten Sinne auf den «§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten» Abs. 3 bezogen. Die Auslegung ist jedoch eher «schwammig». Mit der Präzisierung des § 28 im Titel und im Abs. 1 kann diesem Umstand Rechnung getragen werden. Die Darbietung von Kleinkunst und Strassenmusik ist hingegen explizit in der «Nutzungsordnung öffentlicher Raum» geregelt. Die konkrete Nennung von Alarmanlagen als Beispiel zur Verständlichkeit.

II. Rangerdienst

III. Feuerungskontrolle; Feuerschau

§ 33 Feuerungskontrolle

³*Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Feuerungen im Rahmen der kantonalen Vorschriften.¹*

⁴*Er setzt bei der Feuerungskontrolle Gebühren fest.*

Aufgrund der Änderungen in der kantonalen Verordnung wird die Holzfeuerungskontrolle ebenfalls erfasst und die Terminologie dementsprechend angepasst. Auf eine Ergänzung der Aufzählung mit der Holzfeuerungskontrolle wird verzichtet und stattdessen der Begriff „Feuerungskontrolle“ allgemein verwendet.

§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen

³Müssen weggeschaffte Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum auf gemeindeeigenem Areal (z.B. im Werkhof) deponiert werden, wird eine Gebühr erhoben. Weiteres regelt die Verordnung.

⁴Nach erfolgloser Aufforderung die Fahrzeuge abzuholen, werden diese kostenpflichtig entsorgt.

Die Ergänzung um einen weiteren Abschnitt ist sinnvoll und notwendig. Es soll damit verhindert werden, dass Fahrzeuge, die allenfalls nach dem Abschleppen aufbewahrt werden müssen, nicht von den Fahrzeughalter/innen unbeschränkt lange auf Gemeindeareal stehen gelassen werden. Die Verrechnung der Abschlepp- und Lagerungskosten werden in der Verordnung geregelt.

§ 43 Überhängende Bepflanzungen

²Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

Es soll auf jeden Fall vorher aufgefordert werden, bevor der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung erfolgt. Damit können allfällige Rechtsstreitigkeiten oder Missverständnisse bei einer Rechnungsstellung verhindert werden.

§§ 46 und 47 gestrichen

Vgl. Bemerkungen zu §§ 21a und 21b

§ 50 Ordnungsbussenverfahren

⁴Die Angehörigen der Gemeindepolizei und des Rangerdienstes und beauftragte Dritte sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden

Das Inkrafttreten des revidierten Reglements und der Verordnung ist auf den 01.01.2024 vorgesehen.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Polizeireglements der Gemeinde Allschwil.
2. Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill